

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Anschlussvertrag

Gemäß §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 4 AVBWasserV, einsehbar unter [www.drewag.de](http://www.drewag.de), haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des **HausanschlussesBauwasseranschlusses** unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten der DREWAG und SachsenNetze die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des **HausanschlussesBauwasseranschlusses** und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem **HausanschlussverhältnisBauwasseranschlussverhältnis** resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer  Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma, E-Mailadresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

für folgenden **HausanschlussBauwasseranschluss**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Anschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

Straße Hausnummer PLZ Ort

und der DREWAG und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der AVBWasserV und der Ergänzen der Bedingungen der DREWAG zur AVBWasserV zu.

- Bei Veräußerung seines Grundstücks ganz oder in Teilen oder Veräußerung seines Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.
- Der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte erkennt an, dass die für den Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an das Versorgungsnetz der DREWAG auf dem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen zu den Betriebsanlagen der DREWAG gehören und keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, sondern stets nur Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB sind und bleiben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Unterschrift Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter